

Verordnung

über Parkgebühren im Gemeindegebiet Seehausen a. Staffelsee

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), erlässt die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee folgende

Verordnung

über die Parkgebühren im Bereich mit Parkscheinautomaten im Gemeindegebiet Seehausen a. Staffelsee
(Parkgebührenverordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten bezahlten gültigen Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist) gestattet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

Für die Benutzung der Stellplätze an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind werden folgende Parkgebühren erhoben:

1. Parkplatz Ferchenbach:

für PKW und Krad in der Zeit von 7:00 bis 23:00 Uhr (Höchstparkdauer 16 Std.):

gebührenfrei	1 Stunde mit Semmeltaste
2,00 €	2 Stunden
5,00 €	5 Stunden
6,00 €	6 Stunden
12,00 €	16 Stunden (Tagesparkschein)

2. Parkplatz Am Arnbach und Roßpoint:

für PKW und Krad in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr:

1,00 €	1 Stunde
1,50 €	2 Stunden
2,00 €	3 Stunden
2,50 €	4 Stunden
7,00 €	1 Tag (24 Stunden)
12,00 €	2 Tage (48 Stunden)
15,00 €	3 Tage (72 Stunden)
5,00 €	Tagesgebühr ab dem 4. Tag

für Wohnmobile in der Zeit von 7:00 bis 24:00 Uhr (Höchstparkdauer 17 Std.):

1,00 € für	1 Stunde
1,50 € für	2 Stunden
2,50 € für	3 Stunden
3,00 € für	4 Stunden
7,00 € für	17 Stunden (Tagesparkschein)

3. Parkplatz Am Strandbad:

für PKW und Krad Gebührenpflicht von 8:00 bis 20:00 Uhr

gebührenfrei	2 Stunde mit Semmeltaste
2,50 €	3 Stunden
3,50 €	5 Stunden
4,00 €	6 Stunden
8,00 €	12 Stunden (Tagesparkschein)

4. Parkplatz Gasthof zum Stern:

Gebührenpflicht von 8:00 bis 18:00 Uhr

gebührenfrei	2 Stunden mit Semmeltaste
1,50 €	3 Stunden
2,00 €	4 Stunden
5,00 €	10 Stunden (Tagesparkschein)

5. Parkplatz Seestraße:

Gebührenpflicht von 8:00 bis 18:00 Uhr

gebührenfrei	2 Stunden mit Semmeltaste
1,50 €	3 Stunden
2,00 €	4 Stunden
5,00 €	10 Stunden (Tagesparkschein)

6. Saisonparkscheine (April – Oktober) für die Dauercamper der Insel Buchau:

40,00 €

Die Anzahl der zu erwerbenden Parkscheine ist auf 4 Stück je Dauercampingplatz begrenzt.

7. Saisonparkscheine (März – Oktober) für Angler mit Angelkarte:

80,00 €

8. Jahresparkschein pro Wohneinheit mit gemeldetem Wohnsitz für Anlieger im Geltungsbereich der Parkraumbewirtschaftungszone Roßpoint und Am Arnbach:

40,00 €

§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken.

§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 7 Ausnahme von der Parkgebühr

Elektronisch betriebene Fahrzeuge nach § 2 Nr. 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sind an gesondert ausgewiesenen Stellplätzen von der Parkgebühr befreit.

Inhaber eines Parkscheines gem. § 4 Nr. 6, 7 und 8 dieser Verordnung sind von der Parkgebühr befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren vom 29.04.2021 außer Kraft
Seehausen am Staffelsee, den 24.05.2023

Markus Hörmann
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am **31.05.2023** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinden Seehausen a. St., Riegsee und Spatzenhausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am **26.05.2023** angeheftet und **15.06.2023** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 19.06.2023
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.


Mayrhans

